



## **Befristung von nachehelichen Unterhaltsansprüchen**

Durch die Unterhaltsrechtsreform zum 01.01.2008 ist die Befristung und Begrenzung von nachehelichen Unterhaltsansprüchen im Gegensatz zur früheren Rechtslage die Regel geworden. Allerdings gibt es auch nach neuem Recht noch Fallgestaltungen, die zu einem lebenslangen Unterhaltsanspruch des geschiedenen Ehegatten führen können.

Der Bundesgerichtshof hat sich in letzter Zeit verstärkt mit der Frage auseinandersetzen, wann eine Befristung oder Begrenzung nachehelicher Unterhaltsansprüche auch nach neuem Recht ausscheidet. Nach der Intention der gesetzlichen Neuregelung soll es keine lebenslange Lebensstandardgarantie mehr geben und der Grundsatz der Eigenverantwortung nach einer Scheidung in den Vordergrund rücken. § 1578 b BGB ermöglicht sowohl eine zeitliche Befristung als auch eine höhenmäßige Begrenzung des Unterhalts. Entgegen der früheren Rechtslage ist die Dauer der Ehe für sich genommen noch kein Kriterium für einen unbefristeten Unterhaltsanspruch. Ein solcher wird jedoch regelmäßig dann in Betracht kommen, wenn dauerhafte ehebedingte Nachteile aufgrund von Kindererziehung oder Gestaltung von Haushaltsführung und Erwerbstätigkeit während der Ehe eingetreten sind. In einem aktuellen Urteil des BGH vom 27.01.2010 ( XII ZR 100/08 ) werden diese Grundsätze noch einmal hervorgehoben: Die Ehe der Parteien dauerte 17 Jahre. Aus dieser Ehe sind zwei Kinder hervorgegangen. Die Ehefrau hat bis zur Geburt der ersten Tochter als Erzieherin gearbeitet und dann während der gesamten Ehedauer die Kinder betreut und den Haushalt versorgt. Nach der Scheidung hat die Ehefrau keine Anstellung in ihrem erlernten Beruf gefunden. Sie hat in dem Verfahren nachgewiesen, dass sie einen dauerhaften monatlichen Minderverdienst in Höhe von ca. 400 € in dem nun ausgeübten Beruf hinnehmen muss. Dieser dauerhafte ehebedingten Nachteil wurde ihr nun auch durch den BGH als unbefristeter Unterhaltsanspruch zugesprochen. Bei dieser Rechtsprechung ist allerdings zu berücksichtigen, dass den Unterhaltsberechtigten die volle Beweislast für solche ehebedingten Nachteile trifft. Daran scheitern in der Praxis viele Anträge auf unbefristeten Unterhalt, da hier eine sehr detaillierte Darlegung mit entsprechenden Beweisangeboten erforderlich ist. Ein dauerhafter ehebedingter Nachteil wird daher nur bei längerer Ehezeit und mehrjähriger Aufgabe des erlernten Berufs nachweisbar sein.

Für Fragen rund um Unterhaltsansprüche steht Ihnen Frau Rechtsanwältin Susanne Ehlers, Fachanwältin für Familienrecht, gerne zur Verfügung.